

(Aus der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Berlin-Dahlem.)

Registerkommissionen und Züchterschutz in England.

Von J. Voss.

Eine kürzlich nach England unternommene Reise gab mir Gelegenheit, mich über die englischen Arbeiten auf dem Gebiete der Sortenregistrierung und die in englischen Fachkreisen herrschenden Ansichten über die Möglichkeiten und Aussichten eines Schutzes von Neuzüchtungen zu unterrichten. Da diese Frage seit einer Reihe von Jahren auch hier in Deutschland bearbeitet wird und das Für und Wider der Einführung eines Saat- und Pflanzgutgesetzes auch in dieser Zeitschrift bereits erörtert worden ist, scheint es nicht unzumutbar, auf Grund persönlicher Anschauungen und Erkundigungen über die englischen Maßnahmen und Ansichten zu berichten, ohne im einzelnen zu ihnen Stellung zu nehmen.

Zunächst sei zum Verständnis der englischen Einstellung vorausgeschickt, daß die Pflanzenzüchtung in England vorwiegend in den Händen des Staates ruht. Zwar gibt es auch dort private Pflanzzüchter, besonders Kartoffel-, weniger Getreidezüchter, aber das Schwergewicht der Züchtung liegt in den staatlichen Pflanzenzuchtstationen, wie z. B. dem Cambridge University Plant Breeding Institute (Hauptzüchtungen: Getreide), der Welsh Plant Breeding Station (Hauptzüchtungen: Gräser und Klee) und anderen mehr. Daneben gibt es wie bei uns, eine Reihe von Firmen, die Handel mit Saatgut treiben oder aber die Vermehrung von Originalzuchten übernehmen, ohne selbst in beachtlichem Maße zu züchten.

Über die Möglichkeiten und die Zweckmäßigkeit eines gesetzlichen Schutzes von neugezüchteten Sorten gehen auch in England die Ansichten auseinander. Es gibt gewisse Gruppen, die einen solchen Schutz erstreben, in erster Linie für die Kartoffelzüchtung. Aber man kann nach den Ausführungen, die mir der Sekretär des „Cereal Synonym Committee“, Mr. HAWKES, in Cambridge freundlicherweise machte, sagen, daß der bei weitem größere Teil aller an der Pflanzenzüchtung interessierten Kreise sich von einem solchen gesetzlichen Schutz wenig — besonders für die Getreidezüchtung — verspricht. Für die nächste Zeit ist daher mit einem Sortenschutzgesetz in England nicht zu rechnen.

Man verspricht sich nach den bisher bei den Kartoffelsorten gemachten Erfahrungen mehr von einer freiwilligen Zustimmung aller interessierten Kreise zu der Tätigkeit der Register-

kommissionen, die in jeder Hinsicht auch vom Staate gestützt werden. Eine Einstellung übrigens, die ganz dem Wesen des Engländers entspricht, der ja die persönliche Freiheit möglichst wenig durch Gesetze gestört zu sehen wünscht. Wie der Staat andererseits in seinen Maßnahmen darauf eingestellt ist, im Bürger zunächst und zuerst den „Gentleman“ zu sehen.

Seit 1920 besteht in England das sogenannte Potato Synonym Committee, seit 2 Jahren gibt es eine entsprechende Kommission für Getreide, das „Cereal Synonym Committee“.

Die Stellung dieser Kommissionen kann wohl am besten als „halbamtlich“ angesehen werden, wenngleich sie in England selbst als „Private Organisation“ bezeichnet wird. Die Mitglieder des Potato Synonym Committee sind durch den Verwaltungsrat (Council) des National Institute of Agricultural Botany in Cambridge ernannt. Es sind teils Spezialisten für Kartoffelsorten, teils Vertreter des Handels, die zu dieser Kommission gehören. Die Finanzierung der Arbeiten beider Kommissionen erfolgt zu $\frac{1}{3}$ vom National Institute of Agricultural Botany und zu $\frac{2}{3}$ aus besonderen Staatszuschüssen.

Die Entscheidungen des Potato Synonym Committee über die Neuheit einer Kartoffelsorte werden offiziell durch das Landwirtschaftsministerium in der Form anerkannt, daß neue Kartoffelsorten nur dann in die Liste der krebbsfesten Sorten aufgenommen werden, wenn ihre Neuheit durch die Kommission festgestellt worden ist. Außerdem sind die Anerkennungsbesichtigter des Ministeriums bei der Anerkennung einer Sorte unter einem bestimmten Namen an die diesbezüglichen Entscheidungen des Synonym Committee gebunden.

Während so den Entscheidungen der Registerkommission einmal auf dem amtlichen Wege Rechnung getragen wird, haben sich weiter die Kartoffelzüchter und Saatguthändler der Namensgebung der Kommission freiwillig angeschlossen und bringen — bis auf verschwindende Ausnahme — keine synonymen Sorten unter der unrichtigen Bezeichnung in den Handel. Dieses wurde durch die jährlichen Veröffentlichungen der Prüfungsergebnisse mit entsprechender Aufklärung der Landwirte über die Synonymität bestimmter Sorten erreicht. Hierzu seien aus dem „Journal of the National Institute of Agricultural Botany“ folgende Daten angeführt. Nach den Feststellungen des Potato Synonym

Committee (Chairman R. N. SALAMAN) betrug der Prozentsatz der synonymen Kartoffelsorten im Jahre 1920: 72, 1928: 14,5, 1929: 12,3 und 1930: 9. Es geht aus diesen Zahlen eindeutig die starke Abnahme an synonymen Sorten, die dem Potato Synonym Committee zur Prüfung eingesandt wurden, hervor. Es dürfte dieses einmal auf eine jetzt bessere Sortenkennntnis der Züchter und zum anderen auf die wachsenden Schwierigkeiten bei der unrichtigen Benennung synonyme Sorten zurückzuführen sein. Nebenbei sei gleichzeitig auf einen Fortschritt der englischen Züchtung hingewiesen, der auch aus den Berichten des Potato Synonym Committee zu ersehen ist. Während 1920 mehr als doppelt soviel krebsanfällige wie krebsfeste Sorten neu in den Versuchen waren, nahm die Zahl der krebsanfälligen Neuzüchtungen in den darauffolgenden Jahren mehr und mehr ab, bis 1929 keine krebsanfällige Sorte mehr unter zur Prüfung kam.

Um einen Einblick in die Methodik der englischen Kartoffelsorten-Registerkommission zu geben, möchte ich hier die Definition des Begriffes „synonym“ geben. 2 Sorten werden von der Kommission als synonym angesehen, wenn 1. alle die morphologischen Merkmale, die von einem geübten Beobachter erkannt werden können, bei beiden gleich sind. Wenn ferner alle die physiologischen Eigenschaften bei ihnen gleich sind, die durch einfache Beobachtung und Erfahrung (by ordinary observation and experience) bestimmt werden können. Mit anderen Worten also, wenn die Merkmale der Staude, der Blüte und der Knolle, ebenso die Reifezeit, Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und insbesondere die Krebsanfälligkeit — oder Immunität — die gleichen sind (übersetzt nach Report of the Potato Synonym Committee, the J. Nat. Inst. of Agric. Bot. 2, 170 [1929]).

Neben dieser Prüfung auf Sortenechtheit und Sortenneuheit wird gleichzeitig in Ormskirk eine Prüfung auf Krebsfestigkeit vorgenommen.

Das Cereal Synonym Committee, wie gesagt vor 2 Jahren gegründet, hat ebenfalls einen, wie man sagen kann, halbamtlichen und gleichzeitig öffentlichen Charakter und besteht aus 6 Mit-

gliedern, die von folgenden Instituten und Vereinigungen gewählt wurden:

Cambridge University Plant Breeding Institute,
National Institute of Agricultural Botany,
Royal Agricultural Society of England,
National Farmers' Union,
Agricultural Seed Trade Association,
National Association of Corn and Agricultural Merchants.

Auch für ihre Tätigkeit gelten, wenn auch in entsprechend veränderter Form, die eben für die Arbeiten der Kartoffelsorten-Registerkommission gekennzeichneten Grundsätze. Doch ist das Cereal Synonym Committee, da seine Arbeiten ja erheblich später aufgenommen wurden, noch bei den Vorbereitungen für die Aufstellung eines Registers der selbständigen Sorten und ihrer Synonyme. Man kann sagen, daß die Durchführbarkeit der Registerarbeiten für praktische Zwecke von der Kommission als durchaus möglich angesehen wird. Doch werden die Schwierigkeiten, die bei der systematischen Bearbeitung von generativ vermehrten Kulturpflanzen zu überwinden sind, verschieden hoch eingeschätzt. Das Bestehen und die Aufnahme der Arbeiten dieser Kommission haben aber nach Ansicht von Mr. HAWKES bereits einen günstigen Einfluß auf die in Getreidezüchtung und Getreidehandel tätigen Organisationen ausgeübt.

Es bleibt noch zu bemerken, daß besonderer Wert auf die Zusammenarbeit mit den ähnlichen Kommissionen in Schottland und Irland gelegt wird.

Der kurze Überblick über die Art und Weise, in der man dem Züchter- und dem Saatgutschutz in England nachzukommen sucht, wird gezeigt haben, daß unter englischen und deutschen Verhältnissen bisher sehr ähnliche Wege eingeschlagen worden sind. Bei einem Vergleich der in manchen Punkten abweichenden Einstellung der Engländer mit unserer deutschen Auffassung und ihrer Beurteilung darf der im Eingang hervorgehobene grundlegende Unterschied zwischen Deutschland und England: hier Pflanzenzucht auf privater Basis, dort Pflanzenzucht vorwiegend auf staatlicher, nicht außer acht gelassen werden.

VI. Internationaler Botanischer Kongreß.

Laut Beschluß des V. Internationalen Botanischen Kongresses in Cambridge, 1930, wird der sechste Kongreß 1935 in Holland abgehalten werden. Für diesen Kongreß hat sich ein Vorbereitungsausschuß gebildet unter der Führung der Herren Prof. Dr. F. A. F. C. WENT (Utrecht), Vorsitzender, Prof. Dr. J. C. SCHOUTE (Groningen),

stellvertr. Vorsitzender, Dr. W. C. DE LEEUW (Bilthoven), Schatzmeister, und Dr. M. J. SIRKS (Wageningen), Schriftführer. Der VI. Kongreß wird vom 9. bis 14. September in Amsterdam tagen. Wissenschaftliche Gesellschaften werden freundlichst gebeten, diese Daten bei der Feststellung ihrer Sitzungen berücksichtigen zu wollen.